



## Kurzfälle zum Tutorat III vom 9./10.11.2017\*

### Fall I

A., B. und C. gründen zusammen die Meyer AG. Das Aktienkapital soll aus 100 Aktien zu je 1'000 Franken bestehen. A. und B. zeichnen je 1 Aktie, während C. die restlichen 98 liberiert. C. wird als VR bestimmt und gewählt. Da die drei Geld sparen wollen, wählen sie die Mutter von C. als Revisorin. Diese hatte bis zu ihrer Pensionierung vor drei Jahren als Revisorin für eine bekannte Prüfgesellschaft gearbeitet.

*Durfte die Mutter als Revisorin gewählt werden?*

### Fall II

A. ist Aktionär bei der im Blumenhandel tätigen Zeus AG. Von seinem Vater erbt er Aktien des Blumenladens Yankee AG. Als der Verwaltungsrat der Zeus AG dies erfährt, ist man entsetzt über den Verrat des Anton gegenüber der Zeus AG. Umgehend wird A. zur Rede gestellt. In einem Appell an die Treue zur Zeus AG wird A. auf einen Statuteneintrag verwiesen, der festhält, dass die Aktionäre der Zeus AG eine umfassende Treuepflicht gegenüber der Zeus AG trifft. Er solle die Aktien der Yankee AG sofort wieder veräußern, allenfalls müsse er mit Konsequenzen rechnen.

*Muss A. die Aktien der Yankee AG verkaufen?*

### Fall III

A., B. und C. betreiben zusammen eine Anwaltskanzlei in der Form einer einfachen Gesellschaft.

Im mündlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag wird vereinbart, dass im Falle eines Ausscheidens eines Mitglieds die Gesellschaft unter den Verbleibenden weitergeführt wird. A. stirbt unerwartet, einziger Erbe ist der junge Anwalt D. D. ist der Meinung, dass die Weiterführung der Gesellschaft nur möglich sei, wenn er als Erbe des A. der Gesellschaft beitrifft. Andernfalls sei die Gesellschaft aufzulösen. Die Abmachungen zwischen den Gesellschaftern seien ohnehin nur mündlich erfolgt und damit ungültig.

*Stimmen die Aussagen von D.?*

---

\*Grundlage aus KÄHR/KÄHR, Repetitorium Gesellschaftsrecht, Zürich 2004.